

Satzung

der Gesellschaft der Förderer Hörgeschädigter in Schleswig-Holstein e.V.

§1 Name, Zweck und Aufgaben

(1) Die Gesellschaft der Förderer Hörgeschädigter in Schleswig-Holstein e.V. - eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 0132, Amtsgericht Schleswig- mit Sitz in Schleswig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein knüpft an die langjährige Arbeit des ehemaligen Provinzial-Taubstummenvereins für Schleswig- Holstein an und fördert Hörgeschädigte in Schleswig-Holstein in verschiedenen Bereichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Maßnahmen zur Unterstützung Hörgeschädigter

1. beim Lernen
2. im Beruf
- 3 in Freizeit und Sport

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf Antrag Einzelpersonen, Vereine und sonstige Körperschaften werden. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag (siehe §6) wird jährlich überwiesen oder durch eine Bankeinzugsermächtigung abgebucht.

§5 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod. Außerdem kann der Austritt eines Mitglieds zum Schluss des Kalenderjahres nach schriftlicher Kündigung erfolgen. Wer gegen die Ziele des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Handeln des Vereins stört, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besteht Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung.

§6 Beitrag

Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen, Vereine; Verbände und Körperschaften ist dem Jeweils aktuellen Faltblatt der Gesellschaft zu entnehmen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 4 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der Schriftführer, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Handlungen, die den Verein verpflichten, müssen schriftlich in der Weise vollzogen werden, dass unter die

Bezeichnung Gesellschaft der Förderer Hörgeschädigter in Schleswig-Holstein e.V. die eigenhändige Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Schriftführers gesetzt wird.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinvermögen haften.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Über alle wesentlichen Fragen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über das Ergebnis der Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in besonderen Büchern nachzuweisen und die Gelder auf ein öffentliches Spar- oder Bankkonto anzulegen. Mindestens einmal im Jahr ist Rechnung zu legen. Die Prüfung der Rechnungsbelege wird von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden ihm nur die baren Auslagen ersetzt.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über alle wesentlichen Fragen, insbesondere über die jährlichen Ausgaben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Die Einladung zur Versammlung erfolgt auf schriftlichem Weg mindestens vier Wochen vorher. Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf eine Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen. Das vorhandene Vermögen fällt restlos an die Stiftung Taubstummenheim Schleswig.

§10 Schlussbestimmung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die in der Gründungsversammlung zu Schleswig am 13. November 1960 beschlossene Satzung ist am 30. Dezember 1960 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig unter der Nummer 0132 eingetragen worden.